



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.07.2022
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:19 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzing

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin
Gast, Alois
Hus, Michaela
Kempfle, Florian
Mairle, Michael
Ordosch, Selina
Pröbstle, Ludwig
Ritter, Norbert
Seitz, Michael
Uhl, Reinhard
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

ab 20.08 Uhr anwesend

Schriftführerin

Quenzer, Silvia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fritz, Roman	entschuldigt
Lochbrunner, Richard	entschuldigt
Sauter, Nikolaus	entschuldigt
Wöhrle, Thomas	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2022
- 2 Änderung bzw. Anpassung Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen **GL/070/2022**
- 3 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2021 **STA/035/2022**
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 5.1 Linde am Emmenthaler Weg
 - 5.2 Trinkwasserversorgung

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Vor der Sitzung wurden Herr Karl Steck und Herr Ludwig Engelhard von der Vorsitzenden als Feldgeschworene vereidigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2022.

10-68-2022/ einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 2: Änderung bzw. Anpassung Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26.05.2021 wird unter dem § 10 Sicherungsarbeiten die Räumspflicht an Werktagen von 6.00 Uhr auf 7.00 Uhr festgesetzt.

Bei verkehrlich sehr hoch belasteten Straßen kann eine Verpflichtung zur Reinigung des Straßenrandes nicht mehr verlangt werden. Als hoch belastet zählen Straßen mit ca. 11.000 Kfz/Tag. Die Untergrenze liegt bei 5.000 Kfz/Tag (BayVG, Urteil vom 4.4.2007, 8 B 05.3195-BayVBl.2007 558).

Laut Verkehrsgutachten der Bernhard Gruppe vom 26.04.2022 wurden festgestellt, dass folgende Straßen ein hohes Verkehrsaufkommen haben:

Kleinkötz:

Hauptstr.	zw. 13.772 und 16.211 Kfz/Tag
Bahnhofstr.	7.051 Kfz/Tag (bisher Gruppe B/GZ 5)

Großkötz:

Ortsstr.	5.671 Kfz/Tag (bisher Gruppe B / GZ5)
Ichenhauser Str.	5.506 Kfz/Tag (bisher Gruppe B / GZ 4)
Günzburger Str.	6.138 Kfz/Tag (bisher Gruppe B / GZ 4)

Die oben genannten Straßen können in der Reinigungsverordnung in die Gruppe A aufgenommen werden, dies beinhaltet nur eine Reinigung des Gehweges. Die Gemeinde übernimmt die Reinigung der Straßenrinne.

Aus dem Gremium wurden Bedenken, wegen der parkenden Autos auf der Straße geäußert. Wenn möglich sollte eine Vorankündigung der Reinigung über das Amtsblatt erfolgen. Es wird mit voraussichtlich 2-3 Straßenreinigungen pro Jahr gerechnet.

Beschluss:

Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 26.05.2021 tritt außer Kraft. Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung mit den Änderungen der Uhrzeit der Räum- und Streupflicht ab 7.00 Uhr und mit der Aufnahme folgender Straßen in die Gruppe A (Reinigung der Gehwege):

Hauptstr. (bereits in Gruppe A)
Bahnhofstr.
Ortsstr.
Günzburger Str.
Ichenhauer Str.

tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

10-69-2022/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 3: 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2021

In der am 09.11.2021 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kötz wurde im § 5 Abs. 2 eine widersprüchliche Formulierung festgestellt. In der damals zugrunde gelegten Mustersatzung heißt es, dass die Gebühr für die Träger und Verwaltungskosten mit der Bestattungsgebühr abgegolten sind. In der geltenden FGS der Gemeinde Kötz sind im § 5 Abs. 3 die Gebühr für die Träger und im § 7 die Verwaltungsgebühren gesondert aufgeführt und werden nicht in die Bestattungsgebühr eingerechnet. Diesbezüglich muss zur Klarstellung dieser Unregelmäßigkeit eine 1. Änderungssatzung erlassen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2021.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kötz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.11.2021

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Kötz folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

Der bisherige § 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und Glockengeläut. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert bestehen.

§ 2

Die Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Kötz, den 19. Juli 2022

Sabine Ertle
Erste Bürgermeisterin

10-70-2022/STA einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Es lagen keine Beschlüsse vor.

TOP 5: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 5.1: Linde am Emmenthaler Weg

Die Vorsitzende informierte das Gremium darüber, dass die Linde am Emmenthaler Weg seit 2006 kein Naturdenkmal mehr ist. Der Schutzstatus wurde vom Landratsamt aufgehoben.

TOP 5.2: Trinkwasserversorgung

Gemeinderat Gast fragte nach, ob es bereits weitere Informationen bezüglich Trinkwasserversorgung und dem bestehenden Abkochgebot gibt.

Die Vorsitzende teilte mit, dass am Mittwoch, den 20.07.2022 die 3. Wasserprobe genommen wird. Der Zweckverband Rauher-Berg arbeitet mit Nachdruck an der Thematik. Nach der Beprobung liegt es an den Gesundheitsämtern das Abkochgebot wieder aufzuheben.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer
Schriftführerin